

Česko-lichtenštejnská komise historiků
Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission

Jednací řád
Česko-lichtenštejnské komise 2010-2013
německé znění

Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission

Geschäftsordnung

der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission

vom 16. Dezember 2010

Die Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission (nachfolgend Historikerkommission oder HK) hat folgende Geschäftsordnung für ihre Arbeit beschlossen:

Art. 1

Grundsätze

- a) Beratungsgegenstände und Projekte ergeben sich aus dem der Historikerkommission aufgetragenen Mandat, niedergelegt im liechtensteinisch-tschechischen Memorandum vom 7. April 2010.
- b) Die Historikerkommission arbeitet einvernehmlich, unbürokratisch und effizient, wissenschaftlich und eigenständig.
- c) Sie sieht bestimmte Forschungsprojekte, übergreifende Symposien, Ausstellungen und kulturelle Kontakte vor.
- d) Sie erstellt einen Arbeitsplan, in welchem sie Projekte, einen Zeitplan und Kosten festhält. Sie legt diesen Arbeitsplan den Aussenministerien vor. Nach Genehmigung des finanziellen Rahmens durch die zuständigen Instanzen der jeweiligen Seite setzt die Historikerkommission die Projekte um.
- e) Die HK erstattet jährlich zuhanden der Aussenministerien einen Jahresbericht.
- f) Zum Ende der vorläufig auf drei Jahre bis Ende 2013 angelegten Kommissionsarbeit erstellt die HK einen Schlussbericht.

Art. 2**Arbeitsweise**

- a) Die HK berät und beschliesst in Sitzungen. Daneben arbeitet sie mittels moderner Kommunikation, in gegenseitiger Absprache, koordiniert durch die beiden Co-Vorsitzenden.
- b) Forschungsprojekte werden in der Regel nicht von Mitgliedern der HK ausgeführt, sondern an geeignete, kommissionsexterne Forscher und Forscherinnen vergeben. Die HK begleitet und kontrolliert Forschungsarbeiten, begutachtet Ergebnisse und beschliesst über Publikationen.

Art. 3**Sitzungen**

- a) Sitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie zusätzlich nach Bedarf statt. Orte, Termine und Tagesordnung werden jeweils nach Absprache der beiden Co-Vorsitzenden bestimmt.
- b) Die Co-Vorsitzenden laden gemeinsam zur Sitzung ein. Einladung, Tagesordnung, Unterlagen und Anträge zur Sitzung sind in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- c) Über die Sitzungsführung sprechen sich die Co-Vorsitzenden ab. Sie erfolgt in der Regel alternierend.
- c) Die Mitglieder jeder Seite – der liechtensteinischen und der tschechischen – bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Co-Vorsitzenden.
- d) Stellvertretung für HK-Mitglieder durch Nichtmitglieder ist nicht möglich.

Art. 4**Protokolle**

- a) Sitzungsprotokolle werden von einer Sekretariatsperson oder einem Mitglied der Kommission erstellt, von den Co-Vorsitzenden geprüft, allen Mitgliedern zugestellt, bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt und danach von beiden Co-Vorsitzenden unterzeichnet.
- b) Gegenstände, welche einvernehmlich auf dem Korrespondenzweg beschlossen werden (Umlaufbeschluss), werden ebenfalls in Beschlussprotokollen niedergelegt und analog behandelt.

Art. 5**Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

- a) Die HK beschliesst nach Möglichkeit einvernehmlich.
- b) Beschlussfähigkeit in einer Sitzung besteht, wenn von jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

c) Bei einer Abstimmung gilt ein Vorschlag als angenommen, wenn mindestens fünf Stimmen für Annahme votieren und davon mindestens zwei von jeder Seite – FL und CZ – stammen. Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt.

Art. 6

Vertraulichkeit, Kommunikation

- a) Beratungen und Beschlüsse der HK sind vertraulich.
- b) Interne Kommunikation erfolgt zwischen den Mitgliedern direkt und über ihre Sekretariatspersonen sowie je nach Bedarf über Kontaktpersonen der beiderseitigen Aussenministerien.
- c) Externe Kommunikation – gegenüber Aussenstehenden, Presse, Anfragen – erfolgt durch die Co-Vorsitzenden sowie nach einvernehmlichen Beschlüssen der HK.

Art. 7

Publikationen

- a) Ergebnisse sollen grundsätzlich publiziert werden, in der Regel in deutscher und tschechischer Sprache.
- b) Die HK entscheidet, nach Rücksprache mit den Aussenministerien, in welcher Form Ergebnisse publiziert werden.
- c) Der Schlussbericht der HK soll in Deutsch, Tschechisch und Englisch erscheinen.

Art. 8

Finanzierung

Zum Finanzierungsmodus verabschiedet die Historikerkommission separate Grundsätze (siehe „Kostenregelung der Historikerkommission“, 16. Dezember 2010).

Art. 9

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Aussenministerien. Sie gilt bis zum Ende der Tätigkeit der Historikerkommission. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Kommission beschlossen werden und den beiden Aussenministerien zur Kenntnis gebracht werden.

[gez.
Peter Geiger
 Co-Vorsitzender FL

gez.
Tomas Knoz
 Co-Vorsitzender CZ]